

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften

(3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz - 3. KiStRÄG)

Vom 26. Oktober 2018

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159; ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

§ 11 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 181) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verspätungszuschläge, Verzinsung und Säumniszuschläge

Die Bestimmungen des § 152 sowie der §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

§ 2 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss - KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. 2010 S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft Kirchensteuer vom Einkommen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung erhoben, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Kappung aus der Ermittlung des Verhältnisses der Summe der Einkünfte des kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartners zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner und der Anwendung des für den kirchenangehörigen Ehegatten oder Lebenspartner ermittelten prozentualen Anteils auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen; § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners entsprechend anzuwenden.“

2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium kann den Wortlaut der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im kirchlichen Amtsblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2018

Sigrun Neuwerth
Präses

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 10. Dezember 2018

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Christian Görke